

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3103
Urteil Nr. 113/2005 vom 30. Juni 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf das Dekret der Wallonischen Region vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 13. Oktober 2004 in Sachen der « Die Post » AG gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 18. Oktober 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das wallonische Dekret vom 6. Dezember 1998 [zu lesen ist: das Dekret der Wallonischen Region vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region], durch das Die Post nicht von der Steuer auf Geldautomaten befreit wird, gegen Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1971, durch den die Postregie – nunmehr Die Post – hinsichtlich der Steuern im weiten Sinne dem Staat gleichgestellt wird? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die präjudizielle Frage

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf einen Konflikt zwischen dem wallonischen Dekret vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region und Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1971 zur Gründung von « Die Post », für den der Hof nicht zuständig ist. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht jedoch hervor, dass die Frage damit zusammenhängt, ob das erwähnte Dekret mit den Regeln übereinstimmt, die in Steuerangelegenheiten die Zuständigkeiten zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und Regionen aufteilen, und zwar in der Auslegung, wonach infolge dieses Dekrets ein öffentliches Unternehmen, das die Nachfolge einer Regie antritt, die bezüglich der Befreiung von nationalen, provinziellen und kommunalen Steuern dem Staat gleichgestellt war, der durch dieses Dekret eingeführten Regionalsteuer unterliegen würde.

B.1.2. Der Streitfall in Hauptverfahren bezieht sich auf die für die Jahre 1998 und 1999 geschuldete Steuer, einen Zeitraum, in dem Die Post noch nicht durch den königlichen Erlass vom 17. März 2000 in eine Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts umgewandelt worden war. Der Hof beschränkt somit die Prüfung der präjudiziellen Frage auf diese Jahre.

Zur Hauptsache

B.2. Das fragliche Dekret führt eine jährliche Steuer auf die öffentlich zugänglichen Geldautomaten, die automatisierten Schalter und die automatischen Tanksäulen mit Selbstbedienung ein, bei denen die Zahlung automatisch erfolgen kann (Artikel 1 und 2). Die Steuer ist durch den Besitzer des Gerätes oder den Betreiber zu entrichten (Artikel 3) und beträgt für die Geldautomaten 1.500 Euro pro Jahr (Artikel 4).

Der zuständige Minister hat in seiner Antwort auf eine Frage anlässlich der Annahme des fraglichen Dekrets gesagt, dass Die Post « zu den besteuerbaren Gesellschaften gehören wird, was beispielsweise den 'Postomat' betrifft » (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1997-1998, Nr. 413/2, S. 13).

B.3.1. Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1971 zur Gründung der Postregie besagte in seiner ursprünglichen Fassung:

« Die Regie wird dem Staat gleichgestellt für die Anwendung der Gesetze über die Steuern, Gebühren und Abgaben zu Gunsten des Staates, der Provinzen und der Gemeinden ».

B.3.2. Artikel 130 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen besagt:

« Die Wörter 'Postregie', 'Postverwaltung' und 'Postscheckamt' werden in allen Artikeln des Gesetzes vom 6. Juli 1971 zur Gründung der Postregie, des Gesetzes vom 26. Dezember 1956 über den Postdienst und des Gesetzes vom 2. Mai 1956 über den Postscheck durch die Wörter 'DIE POST' ersetzt.

Die Wörter 'Postregie', 'Postverwaltung', 'Postscheckamt' und 'Regie', werden, wenn sie sich auf die Postregie beziehen, durch die Wörter 'DIE POST' in allen Gesetzen und Verordnungen ersetzt ».

Dieses Gesetz hat nicht Artikel 15 des obenerwähnten Gesetzes vom 6. Juli 1971 aufgehoben. Die Post konnte sich also auf diese Bestimmung berufen.

B.4. Es obliegt dem Hof zu prüfen, ob der obenerwähnte Artikel 15 in der Auslegung, dass er sich auch auf die Steuern bezieht, die die Gemeinschaften und Regionen auf der Grundlage

ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse erheben können, den Regeln über die Zuständigkeitsverteilung entspricht.

B.5. Die Steuer auf Automaten unterliegt der eigenen Steuerbefugnis, die die Regionen aufgrund von Artikel 170 § 2 der Verfassung ausüben können. Sie dient gemäß der Begründung des fraglichen Dekrets dazu, das Steuerwesen der Region, der Provinzen und der Gemeinden zu koordinieren sowie die Steuersätze zu vereinheitlichen (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1997-1998, Nr. 413/1, S. 3, und Nr. 413/2, S. 12).

B.6. Artikel 170 § 2 der Verfassung bestimmt:

« Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

Kraft dieser Bestimmung verfügen die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene Steuerhoheit, außer in den Fällen, in denen das Gesetz die als notwendig sich erweisenden Ausnahmen bestimmt hat oder im Nachhinein bestimmt.

B.7. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, dass Artikel 170 § 2 der Verfassung angesehen werden muss als « eine Art Verteidigungsmechanismus [des Staates] [...] hinsichtlich der verschiedenen anderen Verwaltungsebenen, um sich einen eigenen Steuerbereich vorzubehalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1979, 10, Nr. 8/4°, S. 4). Abänderungsanträge, mit denen eine Liste steuerbarer Objekte für die Gemeinschaften und Regionen vorgeschlagen wurde, wurden abgewiesen (*Ann.*, Kammer, 1979-1980, Sitzung vom 22. Juli 1980, SS. 2705-2713). Mehrmals wurde hervorgehoben, dass Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung angesehen werden musste als ein « regulierender Mechanismus. [...] Er ist ein notwendiges Instrument. Das Gesetz muss dieser regulierende Mechanismus sein; es muss festlegen können, welcher Steuergegenstand dem Staat vorbehalten bleibt. Täte man dies nicht, geriete man in ein Chaos und in alle möglichen Verwicklungen, die nichts mehr mit einem gut organisierten föderalen Staat oder einem gut organisierten Staat zu tun hätten » (*Ann.*, Kammer, 1979-1980, Sitzung vom 22. Juli 1980, S. 2707; siehe auch *Ann.*, Senat, 1979-1980, Sitzung vom 28. Juli 1980, SS. 2650-2651).

Der Verfassungsgeber hat deshalb mit Artikel 170 § 2 Absatz 2 dem Steuergesetz Vorrang vor dem Steuerdekret einräumen wollen und Ausnahmen von der im ersten Absatz des Artikels 170 § 2 festgelegten Steuerzuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen ermöglichen wollen. Der föderale Gesetzgeber kann somit nicht nur bestimmte Steuerbereiche dem den Gemeinschaften und Regionen eigenen Steuerwesen entziehen, sondern ebenfalls bestimmen, dass dieses Steuerwesen für bestimmte Kategorien Steuerpflichtiger nicht gilt. Außerdem kann der Gesetzgeber sowohl die Einführung einer Regionalsteuer *a priori* verbieten als auch Ausnahmen von schon eingeführten Regionalsteuern festlegen.

B.8.1. Der Verfassung zufolge setzt die Ausübung dieser Zuständigkeit jedoch den Nachweis der « Notwendigkeit » voraus.

Ein Abänderungsantrag, dem zufolge das in Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung genannte Gesetz ein mit besonderer Mehrheit angenommenes Gesetz sei, wurde zwar abgewiesen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1979, 10, Nr. 8/2°, S. 1; *Ann.*, Kammer, Sitzung vom 22. Juli 1980, S. 2706), aber in den Vorarbeiten wurde betont, dass « das Gesetz, das in Artikel 110 § 2 Absatz 2 gemeint wird, [...] ein organisierendes Gesetz [ist] und es [...] für den Gesetzgeber nicht einfach sein [wird], Gemeinschaften und Regionen Beschränkungen aufzuerlegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1979, 10, Nr. 8/4°, S. 4). Während der Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erklärte der Minister, dass « aufgrund des zweiten Absatzes von Artikel 110 § 2 der Verfassung [...] dem nationalen Gesetzgeber allerdings die Möglichkeit geboten [wird], Ausnahmen von dieser allgemeinen und völligen Steuerzuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen festzulegen. Diese Möglichkeit des Gesetzgebers bleibt jedoch begrenzt, denn er muss die Notwendigkeit der Ausnahmen nachweisen können. Außerdem soll hervorgehoben werden, dass den allgemein akzeptierten Interpretationsregeln zufolge Ausnahmen restriktiv interpretiert werden müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/17, S. 175).

B.8.2. Artikel 15 des obenerwähnten Gesetzes vom 6. Juli 1971 bezweckt, die Postregie von den Steuern zu befreien, denen der Staat nicht unterliegt.

B.8.3. Bei der Annahme des Gesetzes vom 21. März 1991 hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1971 aufzuheben, und außerdem in Bezug auf ein vergleichbares öffentliches Unternehmen - Belgacom -, dessen Situation durch dasselbe Gesetz geregelt wurde, den Standpunkt vertreten, dass die Steuerbefreiung durch die Aufgaben als öffentlicher Dienst, die dem Unternehmen auferlegt worden seien, gerechtfertigt sei (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1287/10, SS. 104 und 197). Er hat somit die Befugnis angewandt, die ihm Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung gewährt, um zu vermeiden, dass der Vorzugsstatus, den er der Regie gewährt hatte, durch Steuern zu Gunsten anderer Steuerbehörden beeinträchtigt würde. Er konnte 1991 davon ausgehen, dass wie 1971 die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung dieser Befreiung erwiesen war, da Die Post einen öffentlichen Dienst darstellt, dessen Güter einer Dienstleistung für die Bevölkerung dienen, und dass ihr unterschiedlicher Status es rechtfertigte, besondere Regeln auf sie anzuwenden; es trifft in der Tat zu, dass einige ihrer Tätigkeiten - wie im vorliegenden Fall der Betrieb von Geldautomaten - denjenigen anderer Marktteilnehmer gleichen, doch sie ist dennoch gemäß dem Gesetz vom 21. März 1991 und dem aufgrund dieses Gesetzes geschlossenen Geschäftsführungsvertrag an eine Reihe von Verpflichtungen gebunden, die den anderen Marktteilnehmern nicht obliegen, jedoch eine ausgebaute Infrastruktur voraussetzen, da sie sich auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken und allen Bürgern den Zugang zu den angebotenen Dienstleistungen gewähren sollen. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Infrastruktur Geldautomaten umfasst, die für die Finanzdienstleistungen notwendig sind, mit denen Die Post aufgrund der Artikel 131 Nr. 19 und 141 B des obenerwähnten Gesetzes vom 21. März 1991 beauftragt ist.

B.8.4. Ferner ist darauf zu verweisen, dass Die Post in den Genuss der betreffenden Befreiung gelangte, als die Steuer von den Provinzen und Gemeinden erhoben wurde. Der Umstand, dass sie nun von der Wallonischen Region erhoben wird, ändert nichts an der Notwendigkeit, der diese Befreiung entspricht.

B.9. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

B.10. Die Wallonische Regierung bittet den Hof, die Wirkung des Urteils zu verschieben. Ohne dass geprüft werden muss, ob der Hof einem solchen Antrag stattgeben könnte, wenn er über eine präjudizielle Frage zu befinden hat, wird kein Grund angeführt, der es selbst dann, wenn das Urteil dazu führen kann, dass der Wallonischen Region ein Teil des Aufkommens der

durch das fragliche Dekret eingeführten Steuer entgeht, rechtfertigen würde, von der normalen Wirkung einer jeden Gerichtsentscheidung zur Ahndung einer Steuerbestimmung abzuweichen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Dekret der Wallonischen Region vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region verstößt hinsichtlich der durch Die Post für die Jahre 1998 und 1999 geschuldeten Steuer gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) P. Martens